

2928/J XXI.GP  
Eingelangt am:15.10.2001

### ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Barbara Prammer  
und GenossInnen  
an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen  
betreffend Drucklegung einer Schrift für die Aktion Leben Österreich

Die Druckschrift der Aktion Leben Österreich „Das 1 x 1 der Empfängnisverhütung" weist auf der Seite 30 aus, dass der Druck in der *Druckerei des BMSG, 1010 Wien, Stubenring 1* erfolgt ist. Weiters heißt es auf der Seite 31 *Wir danken dem Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen, das die Drucklegung dieser Schrift ermöglicht hat.* Dieser Broschüre liegt ein Schreiben der Generalsekretärin der Aktion Leben Österreich, Frau Dr. Gertrude Steindl, mit folgenden Inhalt bei:

*Zitat: ...Da wir unsere Tätigkeit ausschließlich aus privaten Spenden finanzieren, fühlen wir uns verpflichtet, Sie darauf hinzuweisen, daß uns jede Broschüre mindestens öS 20,-- + Porto kostet ....  
Bitte bedenken Sie dies, wenn Sie uns Ihre Spende schicken.  
Mit jedem Schilling mehr helfen Sie uns, für das gemeinsame Anhegen weiterzuarbeiten.  
Zitatende.*

Nach dem Bundeshaushaltsgesetz (BHG) ist für Leistungen von Organen des Bundes an Dritte ein Entgelt zu vereinbaren:

*§ 49a. Organe des Bundes haben für Leistungen an Dritte ein Entgelt unter Zugrundelegung mindestens des gemeinen Wertes (§ 305 ABGB) zu vereinbaren, wobei § 49 Abs. 1 zweiter und dritter Satz sowie Abs. 3 zweiter Satz sinngemäß anzuwenden ist. §§ 15, 63 und 64 bleiben unberührt.*

*§ 49 Abs. 1 zweiter und dritter Satz lauten:  
Ausnahmen davon können nach Maßgabe der Eigenart oder des Umfanges der Leistung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung zugelassen werden. Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Voraussetzungen, unter denen Vergütungen zu entfallen haben oder vom Bundesminister für Finanzen Ausnahmen von der Vergütungspflicht genehmigt werden können, sind vom Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzulegen.*

§ 49 Abs. 3 zweiter Satz

Von diesem Bewertungsgrundsatz kann **das haushaltsleitende Organ**, in dessen Wirkungsbereich die betreffende Leistung erbracht wird, im **Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen abgehen**, wenn und soweit dies die Eigenart der Leistung und der damit verbundenen Aufgabenerfüllung erfordert.

In der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Vergütungen für Leistungen zwischen Organen des Bundes und über Entgelte für Leistungen von Organen des Bundes gegenüber Dritten (Leistungsabgeltungsverordnung - LA - V) StF: BGBl. II Nr.388/2000 ist festgehalten:

Auf Grund der §§ 49 Abs. 1 und 49a des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2000 wird verordnet:

Ausnahmen von der Entgeltpflicht bei Leistungen haushaltsleitender Organe gegenüber Drillen § 5.

- (1) Für Leistungen haushaltsleitender Organe an die Österreichische **Bundesfinanzierungsagentur im Zusammenhang mit deren Aufgabenerfüllung** gemäß § 2 Abs. 2 und 3 des Bundesfinanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 763/1992, hat ein Entgelt zu entfallen, sofern die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur ihre Leistungen gegenüber dem Bund unentgeltlich erbringt.
- (2) Der **Bundesminister für Finanzen kann im Verwaltungswege auf Grund eines begründeten Vorschlages des leistenden haushaltsleitenden Organes unter Anwendung des § 3 Z 3 weitere Ausnahmen von der Vereinbarung eines Entgeltes zulassen.**
- (3) Die Bestimmungen der §§ 15, 49 Abs. 3 zweiter Satz, 63 und 64 des Bundeshaushaltsgesetzes bleiben unberührt.

Nach den rechtlichen Grundlagen handelt es sich bei der Drucklegung der Broschüre keinesfalls um eine Förderung aus Bundesmitteln.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nachstehende

#### **Anfrage:**

1. Wann wurde die Leistung, Drucklegung einer Broschüre „Das 1 x 1 der Empfängnisverhütung“ von der Aktion Leben Österreich ausgeschrieben?
2. Hat sich das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen bei dieser Ausschreibung beworben?

3. Wie viel Stück dieser Broschüre wurden ausgeschrieben?
4. Wann wurde der Zuschlag an das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen erteilt?
5. Wie hoch sind die Produktionskosten pro Stück für die Broschüre „Das 1 x 1 der Empfängnisverhütung“ (aufgegliedert nach Papierkosten, Personalkosten, Betriebsmittelkosten [Druckerfarbe, Strom....])?
6. Wie hoch ist der Gesamtrahmen des Auftrages für die Drucklegung dieser Broschüre?
7. Wie hoch ist das gemäß § 49 a BHG vereinbarte Entgelt pro Stück?
  - a) Wie hoch ist das Entgelt für den gesamten Auftrag?
8. Wenn kein Entgelt nach § 49 a BHG vereinbart war, ist diese Leistung in der entsprechenden Verordnung des Bundesminister für Finanzen, der Ausnahmen von der Vergütungspflicht genehmigen kann (Leistungsabgeltungsverordnung), vorgesehen?
  - a) Wenn nein, hat der Bundesminister für Finanzen im Verwaltungswege aufgrund Ihres begründeten Vorschlages eine weitere Ausnahme von der Vereinbarung eines Entgeltes zugelassen?
  - b) Wenn nein, wie begründen Sie dann Ihre Entscheidung kein Entgelt zugrunde zu legen?
9. Wie viel Stück dieser Broschüre wurden in der Druckerei des BMSG produziert?
10. Die Aktion Leben fühlt sich verpflichtet, dass sie darauf hinweist, dass jede Broschüre mindestens 20,- ATS + Porto kostet, wie hoch sind die Einnahmen des Vereins Aktion Leben, wenn alle von Ihrem Haus gedruckten Broschüren mit mindestens 20,- ATS von den BestellerInnen bezahlt werden?
11. Wenn kein Entgelt für die Überbringung der Drucklegung an das BMSG ergangen ist, wie erklären Sie sich dann den Hinweis, dass jede Broschüre mindestens 20,- ATS + Porto kostet?
  - a) Ist das der Versuch einer versteckten Subvention für die Aktion Leben Österreich?
  - b) Wenn ja, welche Konsequenzen werden Sie im Rahmen ihrer Ministerverantwortung ziehen?
12. Wie hoch sind die Förderungen Ihres Hauses für die Aktion Leben Österreich?
13. Wer sind die Organe des Vereins Aktion Leben Österreich (namentlich)?
14. Was ist der Vereinszweck der Aktion Leben Österreich?